

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der NPD**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

#### **A Problem**

Artikel 41 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthält eine Inkompatibilitätsvorschrift für die Mitglieder der Landesregierung. Diese dürfen danach weder dem Deutschen Bundestag noch dem Europäischen Parlament oder dem Parlament eines anderen Landes angehören. Eine Mitgliedschaft im Landtag Mecklenburg-Vorpommern selbst ist hingegen unschädlich; in der Praxis gehören zahlreiche Minister des Landes regelmäßig zugleich auch dem Landtag an.

Diese Rechtslage ist unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung unbefriedigend. Eine der Hauptaufgaben der Legislativen besteht neben der Gesetzgebung vor allem in der Kontrolle der Regierung. Ein Mitglied des Landtags, welches zugleich Mitglied der Landesregierung ist, müsste sich mithin selbst kontrollieren, was höchst problematisch ist. Zudem handelt es sich sowohl bei der Tätigkeit eines Abgeordneten als auch bei dem Amt eines Ministers für sich genommen um Vollzeitaufgaben, sodass eine Doppelfunktion als Minister und Abgeordneter zwangsläufig mit Qualitätseinbußen bei der geleisteten Arbeit einhergehen muss.

#### **B Lösung**

Erweiterung der bestehenden Inkompatibilitätsvorschrift in Artikel 41 Abs. 3 LVerf M-V auf die Mitgliedschaft im Landtag Mecklenburg-Vorpommern

**C Alternativen**

Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung

**D Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LVerf)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LVerf) vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 375), wird wie folgt geändert:

In Artikel 41 Abs. 3 wird das Wort „anderen“ ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Udo Pastörs und Fraktion**

**Begründung:**

Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist einer der zentralen Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats. Dahinter steht die Idee der Verteilung der Staatsgewalt auf mehrere Staatsorgane zum Zwecke der Machtbegrenzung und der Sicherung von Freiheit und Gleichheit. Dieses grundlegende Prinzip ist jedoch in der Bundesrepublik Deutschland im Allgemeinen und im Land Mecklenburg-Vorpommern nur sehr unvollständig verwirklicht, da in nahezu allen deutschen Parlamenten die Möglichkeit besteht, neben dem Ministeramt zugleich ein Abgeordnetenmandat zu bekleiden. Die Selbstverständlichkeit, mit der die Doppelfunktion von Regierungsamt einerseits und Abgeordnetenmandat andererseits in Deutschland praktiziert wird, steht in einem bemerkenswerten Gegensatz zu den demokratietheoretischen Fiktionen, die mit diesem Zustand, der euphemistisch als „Gewaltenverschränkung“ bezeichnet wird, verbunden sind:

Zunächst einmal wird hierdurch eine der Hauptaufgaben der Legislativen, nämlich die Kontrolle der Regierung, ganz erheblich beeinträchtigt. Wenn ein nicht unerheblicher Teil der „Kontrolleure“ (die Abgeordneten) zugleich dem zu kontrollierenden Organ (der Landesregierung) angehören, ist eine effektive Kontrolle des Regierungshandelns nicht mehr gewährleistet. Ein Mitglied des Landtags, welches zugleich Mitglied der Landesregierung ist, kann sich nämlich schwerlich selbst kontrollieren. Ebenso wie ein Richter, der in der Rechtsmittelinstanz nicht über die von ihm in der Vorinstanz selbst gefällten Urteile befinden darf (vgl. etwa § 41 Nr. 6 ZPO), genauso wenig sollte ein Abgeordneter sein eigenes Handeln als Regierungsmitglied kontrollieren dürfen.

Zudem handelt es sich sowohl bei der Tätigkeit eines Abgeordneten als auch bei dem Amt eines Ministers für sich genommen jeweils um anspruchsvolle Vollzeitaufgaben, sodass eine Doppelfunktion als Minister und zugleich als Abgeordneter zwangsläufig mit Qualitätseinbußen bei der geleisteten Arbeit einhergehen muss. Beide Funktionen nehmen bereits für sich genommen die volle Arbeitskraft des jeweiligen Amtswalters in Anspruch, weswegen es völlig ausgeschlossen ist, dass ein Minister, der zugleich noch Abgeordneter ist, sein Mandat so engagiert und gewissenhaft wahrnimmt, wie ein Abgeordneter ohne gleichzeitige Mitgliedschaft in der Landesregierung. Tatsächlich ist immer häufiger zu beobachten, dass Regierungsmitglieder ihr zugleich bestehendes Abgeordnetenmandat überhaupt nicht ausüben, sondern lediglich die mit dem Abgeordnetenstatus verbundenen - vor allem finanziellen - Vorteile einstreichen. Diese ohnehin praktisch vakanten Abgeordnetensitze sollten stattdessen für Parlamentarier freigemacht werden, die ihr Mandat auch tatsächlich ausüben.

Den vorbezeichneten Missständen soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf abgeholfen werden. Durch die Streichung des Wortes „anderen“ in Artikel 41 Abs. 3 LVerf stellt künftig nicht nur die Mitgliedschaft in einem Landtag eines anderen Landes eine Inkompatibilität mit dem Ministeramt dar, sondern auch die Mitgliedschaft im Landtag Mecklenburg-Vorpommern.

Durch die Verwirklichung einer tatsächlichen und nicht nur einer formalen Gewaltenteilung werden die geschilderten Missstände beseitigt und dadurch die Demokratie insgesamt gestärkt.